

**S A T Z U N G*)
vom 21.04.1966
des Zweckverbandes der Industrie-Meisterschule
Troisdorf**

*) zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 05.12.2006

Die Industrie- und Handelskammer Bonn und die Stadt Troisdorf beschließen die Bildung eines Zweckverbandes (Freiverband gem. § 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961).

Der Zweckverband gibt sich gem. § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende Satzung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Industrie- und Handelskammer Bonn und die Stadt Troisdorf bilden einen Zweckverband gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Industrie-Meisterschule mit dem Sitz in Troisdorf zu betreiben und zu unterhalten und die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für einen den Anforderungen der Praxis entsprechenden Schulbetrieb zu schaffen.
- (2) Die Schule dient der Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung von Meisterprüfungen nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Die Industrie- und Handelskammer Bonn regelt und überwacht im Rahmen der Gesetze die Durchführung der Meisterausbildung.
- (4) Darüber hinaus kann die Schule Lehrgänge zur Anpassungsfortbildung für Fachkräfte in der Metall- und Kunststoffverarbeitung durchführen.

§ 3

Name

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: "Industrie-Meisterschule Troisdorf - Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Bonn und der Stadt Troisdorf -".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort der Schule.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 3 von der Industrie- und Handelskammer Bonn und 3 von der Stadt Troisdorf entsandt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu benennen. Die Vertreter der Stadt Troisdorf werden für die Dauer ihrer Wahlzeit durch die Vertretungskörperschaft gewählt. Die Vertreter der Industrie- und Handelskammer Bonn werden für denselben Zeitraum in die Verbandsversammlung entsandt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Als Vorsitzender kann nur ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Bonn, als Stellvertreter nur ein von der Stadt Troisdorf bestimmtes Mitglied gewählt werden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) Umfang und Begrenzung des Betreuungsgebietes,
 - b) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.5.3

- f) die Einstellung, Eingruppierung und die Entlassung von hauptamtlichen Angestellten,
 - g) den Erlaß und die Änderung von Gebührensatzungen und
 - h) die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Erledigung ausdrücklich dem Verbandsvorsteher übertragen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ernennt den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter. Die Berufung der Dozenten erfolgt durch die Schulleitung.
- (4) Die Fachaufsicht über die Dozenten obliegt der Industrie- und Handelskammer, die Dienstaufsicht dem Leiter der Industrie-Meisterschule. Er beruft die Dozentenkonferenz ein, an der auch Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse der Industrie- und Handelskammer und der Vorsitzende der Verbandsversammlung teilnehmen können.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über die Auflösung des Zweckverbandes, über den Erwerb und die Veräußerung von Verbandsvermögen und über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Direktor der Schule und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9

Verbandsvorsteher, Abwicklung der Kassengeschäfte und Rechnungsprüfung

- (1) Verbandsvorsteher ist der für das Schulwesen zuständige Dezernent der Stadt Troisdorf, der sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verwaltungseinrichtungen der Stadt Troisdorf bedient. Er ist berechtigt, an den Dozentenkonferenzen teilzunehmen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsteher wird von einem von ihm zu benennenden Bediensteten der Stadt Troisdorf vertreten.
- (2) Die für den Zweckverband anfallenden Kassengeschäfte werden durch die Stadtkasse der Stadt Troisdorf abgewickelt.
- (3) Die Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung in analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Verbandsversammlung vorzulegen. Dabei soll der Finanzbedarf gedeckt werden.
- (2) Ein etwa vorhandener Fehlbedarf wird von den Mitgliedern des Verbandes zu gleichen Teilen getragen. Soweit es die Finanzlage zuläßt, kann den Mitgliedern des Zweckverbandes eine Pauschalentschädigung für den Verwaltungsaufwand gewährt werden, deren Höhe in der Haushaltssatzung festzulegen ist.
- (3) Die Zahlung von Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsaufwand entfällt vom Beginn des Haushaltssjahres an, in dem der Haushalt ohne Zuschüsse seitens der Mitglieder des Zweckverbandes nicht mehr ausgeglichen werden kann, und zwar in dem Maße des jeweils vorhandenen Fehlbedarfes.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit durch die Aufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen. Die Verbandsmitglieder haben in ihrem Bereich auf die Veröffentlichung in üblicher Weise hinzuweisen.
- (2) Berichterstattungen über Angelegenheiten des Zweckverbandes und entsprechende Presseinformationen erfolgen durch den Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Soweit Beschlüsse der Verbandsversammlung nach den geltenden Bestimmungen in vollem Wortlaut bekanntzumachen sind, werden sie im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, veröffentlicht. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 12

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der eingerichteten Lehrgänge kündigen, muß aber die Absicht des Ausscheidens mindestens 1 Jahr vorher dem Verband angezeigt haben. Die Absichtsanzeige hat zur Folge, daß neue Lehrgänge zu Lasten des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes nicht mehr eingerichtet werden dürfen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes steht den Mitgliedern das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen zu. Dasselbe gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Zweckverband.
- (3) Im Falle der Auflösung werden die hauptamtlichen Angestellten des Zweckverbandes von der Stadt Troisdorf übernommen. Bei Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes oder Errichtung einer Nachfolgeorganisation verbleiben die hauptamtlichen Angestellten beim Zweckverband bzw. werden von der Nachfolgeorganisation übernommen.

§ 13

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Einzelpersonen und Behörden als weitere Mitglieder in den Verband aufnehmen. In diesem Falle ist eine Vereinbarung über die Beteiligung am Verbandsvermögen, den Finanzbedarf, die Vermögensauseinandersetzung und die Personalübernahmeverpflichtung im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes zu treffen.

§ 14

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

P o p p e
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Kaesbach
Verbandsvorsteher